



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Jahresbericht 2022

Inhalt

Unsere Konferenz 2

Organisation 2

Vorwort 3

Berichte der Ressorts 6

Ressort Beiträge 6

Ressort Leistungen 7

Ressort Ergänzungsleistungen 8

Ressort Aufsicht und Organisation 9

Ressort Familienzulagen 10

Ressort Technik 11

Unsere Konferenz

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz als Branchenorganisation für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Organisation

Vorstand

| | | |
|----------------------|------------------------------|---|
| Präsident | Andreas Dummermuth | Geschäftsleiter der Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation |
| Vizepräsident | Hans Jürg Herren | Direktor der Sozialversicherungsanstalt Freiburg Ressortverantwortlicher Ergänzungsleistungen |
| Mitglieder | Cajus Läubli | Direktor der Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden Ressortverantwortlicher Beiträge |
| | Tom Tschudin | Direktor der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft Ressortverantwortlicher Technik |
| | Natalia Weideli Bacci | Direktorin der Sozialversicherungsanstalt Genf Ressortverantwortliche Leistungen |
| | Marc Gysin | Direktor der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ressortverantwortlicher Familienzulagen sowie Aufsicht und Organisation |

Geschäftsstelle

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Generalsekretärin | Marie-Pierre Cardinaux |
|--------------------------|-------------------------------|

Vorwort

75 Jahre AHV dank starken Ausgleichskassen

Die AHV ist das Flaggschiff der sozialen Sicherheit in der Schweiz und feiert im Jahr 2023 ihren 75. Geburtstag. Wir als Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen sind stolz darauf, einen wichtigen Teil zur Erfolgsgeschichte der sozialen Sicherheit in unserem Land beigetragen zu haben. Das einwandfreie Funktionieren des AHV-Systems hat das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen und zeigt, dass die Schweizer Sozialversicherungen auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen werden.

Kernkompetenzen in der horizontalen Koordination

Der reibungslose Betrieb der AHV ist das Ergebnis jahrzehntelanger menschlicher Arbeit. Die AHV wurde im Januar 1948 auf Basis des Systems der Wehrmannsausgleichskassen gegründet, welches zu Beginn des Zweiten Weltkriegs als Notrecht für die Lohnersatzordnung für Arbeitnehmende (LVEO) aus der Schublade gezogen wurde. Das AHV-Ausgleichssystem besteht aus drei Stufen: Hunderttausende Arbeitgeber liefern als erste Stufe bei jeder Lohnzahlung die Beiträge ab; die Ausgleichskassen wickeln die Erfassung und den Beitragsbezug sowie die Berechnung und Auszahlung von Leistungen als zweite Stufe ab und schließlich legt der AHV-Fonds als dritte Stufe die Gelder auf dem Markt an. Bis heute hat sich dieses einfache Modell der drei Stufen sehr bewährt. Die Akteure dieses Modells sind das Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern als Aufsichtsbehörde, die zentrale Ausgleichsstelle in Genf als Angelpunkt für Register und zentrale Funktionen, die dezentralen Ausgleichskassen mit ihrem Kontakt zu den Unternehmen und Versicherten sowie der Fonds in Genf, der nun als Compenswiss bekannt ist. In den letzten 75 Jahren haben alle diese Akteure bewiesen, dass sie koordiniert und effizient zusammenarbeiten und dadurch sowohl für die Versicherten als auch für die Schweizer Wirtschaft und die Politik verlässlich sind.

Seit rund 30 Jahren hat sich in den meisten Kantonen eine neue und erfolgreiche Betriebsform entwickelt - die kantonale Sozialversicherungsanstalt (SVA). Diese sind als kantonale Kompetenzzentren für AHV, IV, EO, Familienzulagen, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen usw. bekannt und bieten heute der Wirtschaft und der Bevölkerung ein breites Angebot an Sozialleistungen. Die Idee der SVA spiegelt die verfassungsmässigen Grundlagen der Schweiz wider: Rechtsstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Es ist typisch schweizerisch, dass das Bundesrecht durch kantonale Organe umgesetzt wird. Die SVAs sind ein herausragendes Beispiel für die effektive und effiziente Umsetzung der schweizerischen Sozialversicherungspolitik.

Direkter Zugang zu den Sozialwerken – kein Kantönligeist

Die Sozialwerke stehen jeder Bürgerin und jedem Bürger im Wohnkanton zur Verfügung. Kantonal verankert, aber eben immer in einer zeitgemässen horizontalen Koordination. Dank einer engen und strukturierten interkantonalen Zusammenarbeit in Kernbereichen wie Informationsangeboten, Ausbildung der Fachpersonen und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) beweisen die Ausgleichskassen, dass Föderalismus nicht Kantönligeist bedeuten muss.

Gesetzesnovelle stärkt das dezentrale Erfolgsmodell AHV

Am 17. Juni 2022 hat der Bundesgesetzgeber mit der Gesetzesnovelle "Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule" das Durchführungssystem der AHV nicht verändert, aber

eine modernisierte Aufsicht in den Mittelpunkt gestellt. Die Tatsache, dass die kantonale Institution der SVA neu ausdrücklich im AHV-Gesetz gespiegelt wird, zeigt, dass die Komplexität der Sozialversicherungszweige in der Schweiz erkannt wird und eine kantonal koordinierte Umsetzung politisch betont wird.

IKT-Verantwortung: Klarheit und "Good Governance"

Eine weitere bedeutende Veränderung durch diese Gesetzesänderung ist die Verankerung der gesetzlichen Verantwortung für die IKT auf Stufe Bundesgesetz. Das Parlament hat die IKT klipp und klar als Aufgabe der Durchführungsstellen definiert. Zurecht: Die kantonalen Ausgleichskassen waren neben den kantonalen Steuerverwaltungen die ersten großen "Massenverarbeiterinnen" in der Schweiz. Wir erwarten, dass alle Akteure diese politisch eindeutige und bundesgesetzlich verbrieftete Weichenstellung unterstützen. Eine Vermischung der Verantwortung bei der IKT birgt ein unnötiges Risiko. Die Novelle strebt eine Stärkung der "Good Governance" in der AHV an und nicht risikobehaftete Parallelkompetenzen.

Die nächsten Herausforderungen: Moderne Dienstleistungen und Umsetzung der AHV 21

Im Mittelpunkt unserer heutigen Arbeit als Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und als kantonale Durchführungsverantwortliche stehen aber nicht die ersten 75 Jahre AHV im Mittelpunkt, sondern die nächsten 75 Jahre! Gerade die letzten Jahre mit sehr komplexen Reformen bei den Ergänzungsleistungen und der Invalidenversicherung sowie der Einführung neuer Leistungen für Vaterschaft und Betreuung von pflegenden Angehörigen haben gezeigt, dass wir hier und heute Willens und in der Lage sind, der Bevölkerung und der Wirtschaft moderne Dienstleistungen anzubieten. Überlagert wurden diese Arbeiten durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021. Dort haben die Ausgleichskassen im Krisenmodus den notrechtlich geschaffenen Corona-Erwerbsersatz (CEE) innert drei Wochen umgesetzt und dann für knapp 500'000 Fälle über 3.7 Milliarden Franken an Leistungen pünktlich und bestens nachvollziehbar ausgerichtet. Die Ausgleichskassen, die mit Notrecht am 20. Dezember 1939 für die LEO geschaffen wurden, haben sich auch mit dem Notrecht vom 20. März 2020 für die Schaffung der CEE tadellos bewährt.

Die nächste Hürde, die wir nehmen werden, ist die Umsetzung der Reform AHV 21. Ab 2024 wird das Altersrentensystem in der Schweiz noch individueller, noch differenzierter, dadurch noch komplexer, noch anspruchsvoller. Die Sozialversicherungen spiegeln eine agile, globalisierte und vielgestaltige Gesellschaft und Wirtschaft in der Schweiz wider. Als Umsetzungspartnerinnen in allen Kantonen werden wir uns auch in den nächsten 75 Jahren für eine erfolgreiche Schweiz einsetzen.

Andreas Dummermuth, Präsident und Ressortverantwortlicher Kommunikation

Tätigkeiten 2022

Perspektiven 2023

Stellungnahmen

- Revision des CO2-Gesetzes
- Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe
- Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter
- e-ID Gesetz
- Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubes

Stellungnahmen

- Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung
- Änderung der AHVV (AHV21)
- Ausführungsbestimmungen zur Modernisierung der Aufsicht
- Zweckerweiterung der Wohlfahrtsfonds
- Digitalisierungsvorlage (DIKOS)

Umsetzung

- Weiterentwicklung der IV (Januar 2022)
- Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags (Januar 2022)
- Ehe für Alle (Juli 2022)

Umsetzung

- Adoptionszulage (Januar 2023)
 - Rentenerhöhung (Januar 2023)
 - Aufhebung ALV-Solidaritätsbeitrag (Januar 2023)
 - Datenschutzrecht (September 2023)
-

Berichte der Ressorts

Ressort Beiträge

Ganz traditionell hat sich das Ressort Beiträge im vergangenen Jahr zu zwei Sitzungen beim BSV in Bern getroffen. An der Sitzung im Frühjahr wurden Präzisierungen von Weisungsbestimmungen bezüglich dem Beitragsstatus von privaten Beiständen und der Entschädigung bei missbräuchlicher oder nichtiger Kündigung besprochen und verabschiedet. Das BSV hat seine Ist-Analyse zum Umgang der Ausgleichskassen mit den Akontobeiträgen von Selbständigerwerbenden präsentiert. Basierend auf einer Umfrage bei 10 repräsentativen Ausgleichskassen wurden folgende Feststellungen gemacht:

1. Die Selbständigerwerbenden werden gut über ihre Mitwirkungspflicht informiert, die Ausgleichskassen verfügen über IT-Systeme, die sie dabei unterstützen.
2. Nach der Verarbeitung einer Steuermeldung für ein Beitragsjahr ist der Umgang der Ausgleichskassen bei der Anpassung der Einkommen für die darauffolgenden Jahre uneinheitlich.
3. Das Vorgehen ist unterschiedlich, da sich die Mitgliederstruktur der Ausgleichskassen unterscheidet (Beispiel kantonale Ausgleichskassen versus Verbandsausgleichskassen) und somit nachvollziehbar.

Das BSV stellt der Durchführung ein gutes Zeugnis aus. Es hält aber fest, dass bei offensichtlichen Diskrepanzen oder der Verletzung der Mitwirkungspflicht die Ausgleichskassen von Amtes wegen zu handeln haben. Eine entsprechende Anpassung der Wegleitung wird vom BSV für die Herbstsitzung vorbereitet.

Das Informationsangebot im Bereich Versicherungsbeiträge für die Ausgleichskassen und ihre Mitarbeitenden ist ausreichend und aktuell. Dies ist das Ergebnis einer weiteren vom BSV durchgeführten Umfrage. Es stellt in Aussicht, dass die Publikation dieser Weisungen modernisiert werden wird.

Im Rahmen der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts wird auch Artikel 43 Ziff. 1 SchKG überarbeitet. Neu sollen die Ausgleichskassen einen Gläubiger nicht mehr wie bisher auf Pfändung betreiben, sondern werden verpflichtet, immer eine Betreuung auf Konkurs einzuleiten. Dieser Paradigmenwechsel wird aus Sicht der Durchführung zu längeren Verfahren und höheren Kosten führen. Die Kommission entschliesst sich, dazu eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Auswirkungen detailliert klären zu können.

Die Invasion der Ukraine durch Russland hat den Bundesrat bewogen, für die Flüchtenden aus dieser Region zum ersten Mal seit der Einführung den Schutzstatus "S" zu aktivieren. Es werden diverse Fragen aufgeworfen, die aber nur teilweise beantwortet werden können.

Der Brexit führt zu einem neuen Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich. In diesem Zusammenhang werden diverse Fragen beantwortet.

Ein Informationsblock über den aktuellen Stand des Verfahrens mit Uber, der Integration der Unfallversicherung ins vereinfachte Abrechnungsverfahren und zur Webapplikation Statusbestimmung schliesst die Sitzung ab.

Unsere Herbstsitzung stand ganz im Zeichen der Änderungen bei diversen Wegleitungen und Informationen zum aktuellen Stand in den bestehenden Arbeitsgruppen. Zudem

haben wir einen Vorschlag des BSV für die Umsetzung der AHV-Reform 21 besprochen: das Wahlrecht beim Freibetrag für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner. Dazu sind diverse Fragen und Rückmeldungen erfolgt. Der Verordnungstext soll basierend darauf angepasst werden.

Ressortverantwortlicher: Cajus Läubli

Ressort Leistungen

Die Kommission hat sich zu zwei Sitzungen am 17. Mai und 19. Oktober 2022 getroffen.

In diesen Sitzungen hat sich die Kommission mit den neuen Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzesänderungen, welche am 2022 und 2023 in Kraft treten sowie mit den Vorbereitungen von AHV 21 für das Jahr 2024 befasst.

Die per 1. Juli 2022 in Kraft getretene « Ehe für Alle » machte Anpassungen bei den Wegleitungen und Kreisschreiben notwendig, einerseits bei den Renten, speziell bezüglich Anspruch auf eine Witwenrente für die überlebende Ehefrau beim Tode ihrer Ehefrau, andererseits bei der EO für die Zusprache der Vaterschaftsentschädigung an die Ehefrau der Mutter bei der Geburt des Kindes.

Am 1. Januar 2023 ist die neue « Adoptionsentschädigung » in Kraft getreten, welche einen zweiwöchigen, über die EO entschädigten Adoptionsurlaub vorsieht, den sich Eltern teilen können, die ein Kind unter vier Jahren adoptieren. Da auf nationaler Ebene die Anzahl der Adoptionen sehr klein ist, wird diese neue Leistung einzig durch die Eidgenössische Ausgleichskasse ausbezahlt, welche für die gesamte Schweiz zuständig ist. Die Kommission hat nach Prüfung der verschiedenen Richtlinien diesem Vorgehen zugestimmt.

Das Thema der « Quellensteuer » stand ebenfalls auf der Traktandenliste der Kommission. Die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünfte erfolgte mittels Verwendung von unterschiedlichen Formularen je nach Wohnkanton der Versicherten. Der Vorschlag der Schweizerischen Steuerkonferenz für ein harmonisiertes Formular wurde durch eine eigene Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kassen besprochen, welche ihre Bemerkungen anbringen konnten. Diese Arbeit mündete in ein harmonisiertes Standardformular für alle kantonalen Steuerbehörden, was auch die Arbeit der Kassen erleichtert.

Die Kommission hat die verschiedenen Ergänzungen zu den Richtlinien 2023 behandelt, vor allem im Bereich der EO. Die Vorbereitung der « Rentenanpassung » per 1. Januar 2023 gemäss dem Mischindex von Löhnen und Konsumentenpreisen, wurde durch parlamentarische Motionen in Frage gestellt, welche einen vollständigen Teuerungsausgleich per Ende 2022 vorsahen. Da die Motionen nicht bis Ende Jahr behandelt werden konnten, erfolgte die normale Anpassung und eine Arbeitsgruppe befasste sich mit den Auswirkungen einer möglicherweise rückwirkenden ausserordentlichen Erhöhung, die bei der Einführung grössere Schwierigkeiten hätte bereiten können. Die ausserordentliche Rentenanpassung verlor jedoch zunehmend an Relevanz und das Parlament hat sie schliesslich nicht angenommen.

Wegen seiner Wichtigkeit wurde dem Thema « AHV 21 » ein halber Tag gewidmet. Das BSV hat seinen Zeitplan zur Umsetzung, die Projektorganisation und die Zusammenarbeit mit der ZAS für die Anpassungen bei ACOR vorgestellt. Das BSV hat ebenfalls über

den Schulungs-tag für die Spezialisten der Kassen informiert, sowie über die Anpassungen der Formulare und Merkblätter in Zusammenarbeit mit der Informationsstelle AHV/IV. Die Kommission hat den ersten Entwurf der Verordnungsänderung sowie die verschiedenen Übergangsbestimmungen und Entwürfe der Wegleitungen durchgesehen. Die Modalitäten der flexiblen Renten ab dem 1. Januar 2024, die progressive Erhöhung des Rentenalters der Frauen ab 2025 sowie die Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration werden in die Wegleitung über die Renten integriert, sie werden ebenfalls ins Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung aufgenommen. Die Ausgleichskassen haben Bemerkungen zu den zahlreichen neuen Bestimmungen gemacht, welche vom BSV berücksichtigt wurden. Auf Wunsch der Kassen wurden zahlreiche Beispiele aufgeführt, welche das Verständnis erleichtern und die Wegleitung besser erklären werden.

Das BSV hat ebenfalls über andere Themen informiert, vor allem über den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oktober 2022, in dem er die Ungleichbehandlung bei der Aufhebung der Witwenrente feststellt, wenn dessen Kind 18 Jahre alt wird, eine Aufhebung, die bei der Witwenrente nicht erfolgt. Er fordert die Schweiz auf, ihre Gesetzgebung wegen der Ungleichbehandlung anzupassen. Das BSV hat ebenfalls über die verschiedenen, im Bereich Leistungen eingereichten Motionen informiert.

Ressortverantwortliche: Natalia Weideli Bacci

Ressort Ergänzungsleistungen (EL)

Während des Jahres 2022 traf sich die EL-Kommission zu zwei Sitzungen. An beiden Sitzungen wurde hauptsächlich das Bundesgerichtsurteil betreffend die Rückforderung unrechtmässiger EL (9C_716/2020), bzw dessen Umsetzung besprochen. Je nach der Interpretation dieses Urteils müsste das Datenaustauschkonzept und die Geldflüsse zwischen den Kantonen und den Krankenversicherungen grundlegend überarbeitet werden. Im Austausch mit den anderen betroffenen Partnern (v.a. Krankenversicherer und GDK) sowie den beiden Bundesämtern BSV und BAG wurde das weitere Vorgehen skizziert. Den Kantonen wird auch in Zukunft die Verantwortung zukommen, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben eine Verfügung inhaltlich anzufechten und allenfalls auch ein Erlassgesuch zu stellen. Die Krankenversicherer werden dann sich um die finanzielle Abwicklung, wie es im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgesehen ist, kümmern. Mit diesem Vorgehen muss das bestehende Datenaustauschkonzept fast nicht angepasst werden. Ausserdem wird das BSV bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eine Gesetzesbestimmung im ELG vorschlagen, welche diese heutige Praxis bestätigt.

Ausserdem war die ausserordentliche Rentenerhöhung 2023 und deren möglichen Auswirkungen auf die EL ein wichtiges Thema. Eine ad hoc Arbeitsgruppe stand dem BSV beratend zur Seite, um eine möglich praxistaugliche Umsetzung der Motion 22.3792 zu erarbeiten. Diese Zusammenarbeit hat sehr gut funktioniert. Trotzdem waren alle Mitglieder der Arbeitsgruppe froh, als der schliesslich das Bundesparlament schliesslich nicht auf die Gesetzesrevision eingetreten ist.

Ressortverantwortlicher: Hans Jürg Herren

Ressort Aufsicht und Organisation

Während des Jahres 2022 traf sich die Kommission Aufsicht und Organisation zu zwei Sitzungen im März und Oktober 2022.

Neue WAF

Die Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZL (WAF) wurde per 1. Oktober 2022 angepasst. Für die Überarbeitung der WAF wurde ausserhalb der A & O Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Grund für die Überarbeitung der WAF waren die Observationsbestimmungen der IV und die Tatsache, dass die Weisung aus dem Jahre 2011 stammte.

Corona Erwerbsersatz

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) erstellte eine Datenanalyse über alle Datensätze der Ausgleichskassen. Die Fehlerquote lag extrem tief. Aufgrund der guten Ergebnisse wurden die Datenanalysen eingestellt und gilt für die EFK und das BSV als abgeschlossen.

Der letzte Termin für den Abschluss der Corona-Stichprobenkontrolle war der 30. September 2022. 2'900 Stichproben wurden angeordnet. Diese führten teils zu Korrekturen und Rückforderungen. Es gab Betrugsfälle, aber das Gros war auf Buchhaltungsunkennntnis zurückzuführen.

Für die Entschädigung der Durchführungskosten der Phase 3 setzte die Kommission das Ziel, die Abrechnungen für alle Ausgleichskassen bis November zu erstellen, so dass die Entschädigungen im Dezember gutgeschrieben werden können.

Strommangellage

In der Kommission wurde entschieden, bei den Ausgleichskassen eine Erhebung der Stromanschlüsse vorzunehmen und diese Daten dem BSV zur Verfügung zu stellen. Ziel des BSV ist es, falls Stromabschaltungen nötig werden, die Ausgleichskassen bei der Stromversorgung priorisiert zu behandeln.

Posterhebung

Der AHV-Ausgleichsfonds übernimmt die Posttaxen, die sich aus der Durchführung der Alterns- und Hinterlassenenversicherung ergeben. Die gesetzliche Grundlage ist in Art. 95, Abs. 2 AHVG geregelt. Im Jahr 2022 wurden zwei Posterhebungen durchgeführt: Erhebung der Versandkosten der Gemeindezweigstellen und Erhebung der Versandkosten der übertragenen Aufgaben. Beide Erhebungen wurden letztmals im Jahr 2016 durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Aufsicht ist eine Neuausrichtung bei der Erhebung der Posttaxen angezeigt. Eine Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt.

Modernisierung IK-Bewirtschaftung

Im Hinblick auf die Reform AHV21, welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, hatte die Thematik Modernisierung der IK-Bewirtschaftung eine hohe Dringlichkeit. Die Weisungen sind veraltet und nicht auf dem digitalisierten Prinzip basierend, weshalb eine grundlegende Erneuerung der Wegleitung VA/IK angezeigt war. Eine Arbeitsgruppe mit Spezialisten der Ausgleichskassen, der ZAS und des BSV haben in zahlreichen und intensiven Workshops die neuen Weisungen entwickelt und Ende Jahr für die Umsetzung freigegeben. Damit bleibt ein Jahr Zeit für die Programmierung der Fachapplikationen

und die Schulung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Durchführungsstellen.

Modernisierung der Aufsicht

Die Inkraftsetzung für das Projekt zur Modernisierung der Aufsicht (MdA) ist per 1. Januar 2024 geplant. Die Vernehmlassung der Verordnungsänderungen sollte im Frühjahr 2023 stattfinden. Das Gesetz sieht eine zweijährige Übergangsfrist für die Einführung des Risikomanagementsystems (RMS), Qualitätsmanagementsystems (QMS) und des internen Kontrollsystems (IKS) vor. Für Anpassungen bei kantonalen Einführungsgesetzen beträgt die Übergangsfrist fünf Jahre. Das BSV sieht im Rahmen der Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht davon ab, verbindliche Vorgaben an den Inhalt und an die Struktur des Geschäftsberichts zu machen. Der Art.178 AHVV wird unverändert übernommen.

Publikation BSV-Statistik

Die im Namen vom BSV jährlich durchgeführte AK-Statistik wird in Zukunft auf der Homepage des BSV publiziert. Durch die Veröffentlichung der Kennzahlen durch das BSV werden künftig alle relevanten Daten zur Durchführung der AHV an einem zentralen Ort auffindbar sein. Auf Hinweis der Kommission stellt das BSV sicher, dass die spezifischen Angaben betreffend Durchführungsstellen (z.B. Personal) nicht publiziert werden.

Ressortverantwortlicher: Marc Gysin

Ressort Familienzulagen

Die Mitglieder der Koordinierungskommission für Familienzulagen (KoKo FamZ) tagten am 29. November 2022.

EESSI Family Benefits RINA GUI

Für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Family Benefits wurde die Web-Applikation RINA GUI per 29. August 2022 abgeschlossen. Das BSV trägt die fachliche und die ZAS die technische Verantwortung. Weil RINA GUI in der Durchführung zu einem Mehraufwand führt hat die Kommission eAHV/IV bis Ende Jahr eine Vorstudie mit möglichen Optionen zur Optimierung erstellt.

EU RINA GUI wird nicht mehr weiter betrieben. Die EU-Länder werden eine WTO-Ausschreibung machen. Die Schweiz hat entschieden, RINA GUI selber zu betreiben und weiterzuentwickeln. Für RINA GUI wird es ein neues Datenmodell geben. Dieses wird frühestens 2025 zur Verfügung stehen.

Änderung der Wegleitungen zum FamZG und Erläuterungen FLG per 1. Januar 2023

Per 1. Januar 2023 erfolgte die Änderung der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL). Die Änderungen sind primär die Folge der Ehe für alle und der neuen EO-Leistungen.

Bei der Einführung der Ausbildungszulagen ab 15 Jahren im August 2020 kam es zu Differenzen bei den Familienausgleichskassen, die Differenzzulagen ausrichten. Ab Januar 2023 soll es im FamZ-Register drei zusätzliche Plausibilitätskontrollen geben.

Information zur Motion Baumann (Lastenausgleich)

Nationalrat und auch Ständerat haben entschieden die Motion 17.3860 Baumann «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» nicht abzuschreiben. Die Verabschiedung des Vorentwurfs und der Botschaft ist für Ende Mai 2023 geplant.

Auflösung des Fonds FLG

Die Auflösung des FLG-Fonds wurde in der Schlussabstimmung am 30. September 2022 vom Parlament beschlossen. Die 32,4 Millionen Franken werden voraussichtlich ab 2023 innert zwei Jahren anteilmässig an die Kantone überweisen.

Revision des EOG (Prämienverbilligung und Urlaubsregelungen)

Im Rahmen der EO-Digitalisierung soll eine digitale Schnittstelle zum Familienzulagenregister (FamZReg) geschaffen werden. Das BSV wird für den Zugriff eine gesetzliche Grundlage schaffen, die auch für die Prämienverbilligung gelten wird. Die Vernehmlassung der Vorlage endet am 15. Februar 2023. Gesetzesentwurf und Botschaft sind für Juni 2023 vorgesehen.

Ressortverantwortlicher: Marc Gysin

Ressort Technik**Koordinations-Kommission eGovernment (KoKo eGov)**

Von den im 2022 angesetzten 4 Sitzungsterminen der KoKo eGov fanden lediglich zwei statt. Nebst den bekannten Vorhaben wie DTI-Strategie, Portalstrategie und MOSAR (Versichertenportal) wurden u.a. die Botschaft zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG), das Projekt eFormulare, die künftige Aufsicht über die Informationssysteme bzw. die Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz und die in dem Zusammenhang zu erwartenden neuen Weisungen, die vorgesehenen technischen Anpassungen an ACOR im Zuge von AHV 21 sowie die Berichterstattung aus den Betriebsgruppen eingehend diskutiert. Auf einige der für das Ressort Technik gewichtigen Themen wird nachfolgend eingegangen.

Digitale Transformation und Innovation (DTI)

Im Frühjahr 2022 wurde die sogenannte DTI Basisstrategie vom BSV vorgestellt. Sie wurde in einer Arbeitsgruppe aus VertreterInnen des BSV und der Durchführungsstellen erarbeitet. Die Basisstrategie ist im Grundsatz von allen drei Verbänden genehmigt worden, wobei noch gewisse Ergänzungen aufgrund von Rückmeldungen der Verbände vorzunehmen sind. Dennoch bildet die Basisstrategie einen guten und für die Durchführungsstellen ausreichenden gemeinsamen Rahmen, um die Digitale Transformation und Innovation in der 1. Säule weiter voran zu treiben. Die Koordination der Arbeiten zur Umsetzung der Basisstrategie wird in der bewährten Gremienlandschaft erfolgen können.

Digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen (DIKOS)

In der 1. Säule laufen bereits diverse Digitalisierungsprojekte, mit denen die Prinzipien der DTI Basisstrategie umgesetzt und die Anforderungen an die digitale Verwaltung erfüllt werden sollen. Damit werden viele Abläufe in der 1. Säule nach und nach von analog (in der Regel Papierform) auf elektronisch (bspw. Datenverkehr via sichere E-Mail) auf digitale Lösungen (Plattformen, Kundenportale mit gesicherten Logins) umgestellt. Dazu

sollen die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dass die digitalen Möglichkeiten genutzt werden können ohne mit bestehenden Regelungen beispielsweise bzgl. Zustellart und -weg, Formvorschriften oder Fristen zu kollidieren. Die Durchführungsstellen setzen sich dafür ein, dass die damit verbundenen Grundsatzfragen für alle Sozialversicherungen und möglichst einheitlich im ATSG geregelt werden.

Versichertenportale in der 1. Säule

Bereits heute kommunizieren die meisten Ausgleichskassen auf verschiedenen Kanälen mit ihren Mitgliedern und Versicherten. Der digitale Kanal gewinnt laufend an Bedeutung. Daher haben praktisch alle Kassen in den letzten Jahren über ihre Informatik-Pools in moderne Portallösungen investiert und entwickeln diese laufend weiter. Ziel ist es, das digitale Dienstleistungsangebot stetig ausbauen und zu verbessern. Der Fokus liegt dabei auf dem Mehrwert für die Kunden, mit denen die Ausgleichskassen in engem Kontakt stehen und deren Bedürfnisse sie kennen. Mit der Modernisierung der Aufsicht hat der Gesetzgeber deshalb auch ausdrücklich darauf verzichtet, den Datenaustausch zwischen den Versicherungsträgern und ihren Versicherten bzw. den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern zu regeln. Die Ausgleichskassen sind sich aufgrund dessen auch bewusst, dass es in ihrer Verantwortung liegt, ihre digitalen Dienstleistungen laufend zu überprüfen, wo sinnvoll zu erweitern und für neue Zielgruppen zu öffnen.

Automatisierte Formularverarbeitung (eFormulare)

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurden ab Juli 2022 die ersten elektronisch ausfüllbaren Formulare ausgeliefert. Mittlerweile haben Versicherte bei Anmeldungen für eine Alters- oder Hinterlassenenrente sowie für Rentenvorausberechnungen neu die Möglichkeit, diese nicht nur auf dem Papierweg, sondern ohne Unterschrift auch online einzureichen. Für Anmeldungen im Bereich IV (bspw. HE, Früherfassung, Integration, Rente) ist zusätzlich zum online-Formular ein separates Unterschriftenblatt auszudrucken, zu unterschreiben und per Post an die zuständige IV-Stelle zu senden. Beilagen können direkt mit dem online Formular hochgeladen oder mit dem Unterschriftenblatt per Post eingesendet werden. Die Formulare werden online direkt an die zuständige Stelle übermittelt. In 2023 werden weitere Formulare bspw. im Bereich Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung dazukommen.

Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)

Mit seinen per 01.01. 2022 publizierten "Neuen Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an die Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ" in der eGov Mitteilung Nr. 043 formuliert das BSV die Anforderungen gemäss Modernisierung der Aufsicht AHVG Art. 72a, lit. b an Informationssicherheit und Datenschutz. Die Mitteilung und die Empfehlungen wurden im 2022 mehrfach intensiv erörtert. Begrüsst wird, dass sich die Durchführungsstellen möglichst frühzeitig auf die kommenden BSV Weisungen zu den ISDS Anforderungen vorbereiten können, auch wenn diverse Themen noch nicht abschliessend geklärt sind wie bspw. Berücksichtigung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben oder der Einsatz von Clouddiensten und die damit verbundene Datenhaltung Dritter. Offen sind aus Sicht der Durchführung auch noch diverse Zuständigkeitsfragen, die Ausgestaltung der künftigen Weisungen und Revisionsrichtlinien sowie die Abgrenzung zum nachfolgend beschriebenen, seit längerem laufenden Projekt IT Security Policy von eAHV/IV.

IT Security Policy

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die IV-Stellen Konferenz (IVSK) und die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) haben Anfang 2017 eAHV/IV beauftragt, mit dem Projekt Information Security einen über alle involvierten

Organisationen der 1. Säule einheitlichen Sicherheitsstandard zu erarbeiten. Die Information Security Policy wurde 2021 von allen Auftrag gebenden Verbänden genehmigt. Die Anforderungen an die Informationssicherheit, wie sie sich aus der im Sommer 2022 vom Parlament verabschiedeten Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule ergeben, werden darin mitabgedeckt.

Eine in 2022 implementierte Wartungsgruppe erarbeitet Instrumente und Hilfsmittel zur Unterstützung der IT-Pools und für die Umsetzung bei den Durchführungsstellen.

Neues eID-Gesetz

Mit der im Oktober 2022 gestarteten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) hat der Bundesrat rasch auf die Ablehnung des ersten Vorschlags für eine eID reagiert und eine Vorlage unterbreitet, welche auch die Durchführungsstellen unterstützen. Letztlich ist die Einführung einer eID eine zentrale Voraussetzung, um die Digitale Verwaltung Schweiz voranzubringen, eGovernment-Dienste weiter auszubauen und damit die digitale Transformation – auch in der 1. Säule – zu beschleunigen.

Ressortverantwortlicher: Tom Tschudin